



Haupt- und Finanzausschuss am 13.12.2005		öffentlich		
Nr. 12 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 4/042/2005		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum:		07.09.2005
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	20.12.2005		Entscheidung	
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2005		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

4. Änderung der Gebührensatzung für den Musikschulkreis Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lüdinghausen,

1. die Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen einschließlich der Neufassung der Gebührentarife zum 01.02.2006 zu beschließen,
2. dem Grunde nach einer Gebührenerhöhung in zwei weiteren Schritten zum 01.02.2008 und 01.02.2010 zuzustimmen, soweit die Gebühren nach vorgelegten Erfahrungsberichten dann noch zutreffend erscheinen.

II. Rechtsgrundlage:

Gebührensatzung des Musikschulkreises Lüdinghausen vom 01.02.2004 in Verbindung mit der Anlage zur Gebührenordnung vom 01.02.2004; GO; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb der Musikschule vom 22.06.1995

III. Sachverhalt:

Nachdem das Gutachten des von den Städten und Gemeinden des Musikschulkreises beauftragten KGSt-Gutachters, Herrn Prof. Dr. Karl-Ernst Bungenstab, in den Sitzungen des Musikschulausschusses vom 6. Dezember 2004 und des Ausschusses für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur am 24.02.2005 vorgestellt wurde, hat die Verwaltung den Auftrag erhalten, auf der Grundlage des Gutachtens in Zusammenarbeit mit der Lenkungsgruppe (bestehend aus Vertretern der Kommunen, der Musikschulleitung und des Personals) Vorschläge zur Minderung des öffentlichen Zuschussbedarfes zu entwerfen und einen Zeitplan für deren Durchführung zu erarbeiten.

Die Lenkungsgruppe hat in der Folgezeit an 5 verschiedenen Terminen über Vorschläge der Verwaltung beraten, eigene Ideen entwickelt und mehrere Umsetzungsvorschläge erarbeitet. Im Einzelnen:

1. Neustrukturierung der Gebührenordnung mit Wirkung zum 01.02.2006

Um kurzfristig Entlastung für die kommunalen Haushalte zu erreichen, gleichzeitig aber auch die in dem Gutachten vorgeschlagene Lenkungsfunktion (Tendenz zu mehr Gruppenunterricht, stärkere Anbindung der Subventionsquote für einzelne Unterrichtsangebote an das öffentliche Interesse etc.) einer entsprechend ausgestalteten Gebührenstruktur rasch zu aktivieren, hat die Entwicklung einer neuen Gebührenordnung für die Musikschule oberste Priorität gehabt. Dabei ist die in dem Gutachten präferierte sog. Deckungsbeitragsrechnung auf Arbeitsplatzkostenbasis mit Blick auf die prognostizierte Marktakzeptanz weitgehend kostendeckender Unterrichtsangebote – wie von dem Gutachter auch empfohlen – nur als Anhalt genommen und nicht im Verhältnis 1:1 umgesetzt worden.

Die Gebührenstruktur soll in drei Stufen, erstmals am 01.02.2006 geändert werden. Weitere Stufen sind für 2008 und 2010 vorgesehen.

Basierend auf der bisherigen Gebührenstruktur und entsprechend den Ausführungen des Gutachtens unter dem Punkt 9.4.2 „Das differenzierte Modell“ wurde eine Neufassung der Gebühren erstellt. In dieser Modellrechnung wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

1. Grundlage für die Gebührensätze ist in allen Fällen die Kostenminute.
2. Nach der MFE und der MGA ist auch im instrumentalen und vokalen Hauptunterricht der Gruppenunterricht das Regelangebot.
3. Einzelunterricht wird
 - a) auf Antrag bei voller Kostenübernahme durch den „Kunden“ oder
 - b) leistungs- und eignungsabhängig unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit auf Antrag subventioniert/bezuschusst erteilt.
4. Partnerunterricht (Zweiergruppen) und der Unterricht in Gruppen mit drei Teilnehmern werden verstärkt.

Basierend auf diesen Regeln und unter Berücksichtigung von Kostendeckungsgraden, die die signifikante Senkung des Zuschusses der Mitglieder des Musikschulkreises zum Ziel haben, erstellt der Gutachter in Tabelle 27 „Einnahmen nach neuen Kostendeckungsgraden je Unterrichtsart“ ein Gebührengerüst, das in die Beträge der geänderten Anlage zur Gebührensatzung übernommen wurde.

Diese Erstfassung der Neufestlegung aufgrund der im Gutachten erstellten Modellrechnung wurde in den kommenden Sitzungen des Lenkungskreises mehrfach überarbeitet, weil zum einen die Höchstbeträge teilweise jenseits der tolerierbaren Grenze der einzelnen Mitgliedskommunen lagen und andererseits aufgrund der zur Zeit vorliegenden Schülerstrukturen und der beabsichtigten Umstrukturierungen in Richtung Gruppenunterrichte eine Verlagerung von Kostenschwerpunkten vorgenommen werden musste.

In § 3 (neu) der Gebührensatzung (Anlage 1) soll bereits die Möglichkeit berücksichtigt werden, Erwachsene in die Musikschule aufzunehmen. Erwachsene sind eine interessante Zielgruppe für die Musikschule. Die Gebührenordnung wird so verändert, dass Erwachsene gegen einen Pauschalzuschlag von 20 % an den Angeboten der Musikschule teilnehmen können.

Als neue kostendeckende Unterrichtsart wird der Klassenunterricht (§ 4 Abs. 2) aufgenommen in die Gebührenstruktur. Je nach Angebot wird die entsprechend zu erhebende Gebühr separat berechnet. Für diese Gebührenerhebung hat sich die Lenkungsgruppe darauf geeinigt, dass die entstehenden Personalkosten, etwaige Sachkosten und ein Zuschlag von 20 % zur Abdeckung der Overheadkosten (Schulleitung, Sekretariat, Gebäude etc.) berücksichtigt werden.

Geändert wurden die Bestimmungen rund um die Sozialermäßigungen für Musikschulkunden (§ 5). Zum einen wurde dort die Umstellung auf die veränderten Sozialhilfegesetze vorgenommen. Zum anderen wurde der komplette Gebührenerlass ersetzt durch eine Ermäßigung auf 25 % des Gebührenbetrags. Die Begründung ist hier darin zu sehen, dass auch die Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II/XII durch die Anhebung der Regelsätze entsprechende Rücklagen zu bilden haben.

Weiterhin wurde die Entscheidung über die Ermäßigungen verlagert von der Schulleitung hin zur Wohngemeinde des Antragsstellers in Abstimmung mit der Schulleitung, weil die entsprechenden Einnahmeausfälle in der Abrechnung der Musikschule auch dieser Gemeinde zugerechnet werden.

Die Anpassung der Gebührensatzung soll auf der Grundlage eines 3stufigen Modells erfolgen, so dass nach der Gebührenanhebung 2006 (Anlage 2 und 3) weitere Anhebungen für die Jahre 2008 (Anlage 4) und 2010 (Anlage 5) vorgesehen sind. Die Begründung hierfür liegt darin, dass die allgemeine wirtschaftliche Lage nicht unberücksichtigt bleiben kann. Auch die Kunden der Musikschule sparen. Ein sprunghaftes Ansteigen der Gebühren wäre den Kunden nicht zu vermitteln und würde sich nachfragesenkend auswirken. Aufgrund arbeits- und tarifvertraglicher Bindungen würde das bedeuten, dass Unterrichtsminutenanteile oder ganze Stunden nicht mehr mit Schülern besetzt werden könnten, aber trotzdem vergütet werden müssten. („Freistunden“). Eine Abwanderung von Schülern durch nicht angemessene Gebührenerhöhungen wäre nachträglich kaum mehr zu korrigieren.

Die jetzige Festlegung der drei Gebührenerhöhungsstufen vermittelt dem Kunden Transparenz und fördert die Einsicht für steigende Kosten des Musikschulunterrichts. Der Kunde kann sich im Voraus bei der Planung der musikalischen Ausbildung langfristig auf die Kosten einstellen (Kostenklarheit).

Die geplante Änderung der Gebührensatzung und die Anhebung der Gebührentarife in der hier beschriebenen Form wurden dem Musikschulausschuss in seiner Sitzung am 24. Oktober 2005 vorgelegt. Dort wurde folgender Beschluss gefasst:

„Der Musikschulausschuss empfiehlt den dem Musikschulkreis angeschlossenen Städten/Gemeinden, die Änderung der Gebührensatzung einschließlich der Gebührentarife zu beschließen und zum 01.02.2006 in Kraft zu setzen. In zwei weiteren Schritten sollen zum 01.02.2008 und 01.02.2010 nochmals veränderte Gebührentarife (siehe Anlage) in Kraft treten.“

Weiterhin hat die Lenkungsgruppe folgende Umsetzungsschritte erarbeitet:

2. Unterrichtsorganisatorische Maßnahmen mit Wirkung zum Beginn des Schuljahres 2005/2006

Aufgrund der engen Verzahnung mit der Gebührenstruktur sind parallel erste Schritte zu einer veränderten Unterrichtsorganisation erforderlich, vorbereitet und partiell auch bereits eingeleitet worden. Die Musikschulleitung hat ein Konzept erstellt, das – losgelöst von den Lenkungseffekten einer geänderten Gebührenstruktur – auf eine höhere Belegungsquote in den vorhandenen Unterrichtsangeboten der einzelnen Musikpädagogen abzielt.

Darüber hinaus sollen – zur stärkeren Verankerung der Musikschule in ihrem Umfeld und zur stärkeren Akzentuierung ihres öffentlichen Auftrags – in den nächsten Jahren neue Unterrichtsangebote in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen geschaffen werden, bei denen im Anschluss an den Regelunterricht einzelne Instrumente durch die Musikschule bzw. von ihr bereit gestellte Kräfte im Klassenverband unterrichtet werden. Die Angebote setzen eine vollständige Kostendeckung voraus.

Insgesamt soll die Musikschule verstärkt nachfrageabhängige, kostendeckende Unterrichtsangebote schaffen, die nicht durch fest angestelltes Personal, sondern durch Dritte auf der Basis von Honorarverträgen getragen werden. Dadurch erlangt die Musikschule zusätzliche Flexibilität und

Nachfrageorientierung; die in der Vergangenheit immer wieder beklagten Wartelisten sollen der Vergangenheit angehören.

3. Novellierung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zum Betrieb der Musikschule vom 22.06.1995 mit Wirkung zum 01.01.2006 bzw. – je nach Beratungsverlauf in den einzelnen Städten und Gemeinden – zum 01.01.2007

Im Rahmen der Ergänzung und Änderung der bislang geltenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zum Betrieb der Musikschule sollen folgende Strukturverbesserungen erreicht werden:

a) Weitere Öffnung der Musikschule

Die bereits genannten Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und die Einbindung in die Angebote der offenen Ganztagschule sollen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf eine vertragliche Grundlage gestellt werden. Außerdem soll gemäß der Empfehlung des Gutachtens die bislang satzungsmäßig weitgehend ausgeschlossene und vertraglich erschwerte Öffnung der Musikschule für Erwachsene und Personen außerhalb des Musikschulkreises – im Rahmen kostendeckender Unterrichtsangebote – ermöglicht werden.

b) Implementierung der Korridor- und Swing-Regelung als Finanzierungs- und Abrechnungsmechanismus

Das in §§ 6 und 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelte Abrechnungsverfahren soll reformiert und durch die in dem Gutachten empfohlene Korridor- und Swing-Regelung ersetzt werden. An die Stelle fester Stundenkontingente sollen „Korridore“ mit festen Unter- und Obergrenzen treten, wobei ein Ausgleich („Swing“) über mehrere Jahre vollzogen werden kann.

c) Mehrjährige Finanzausgaben bei erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedskommunen

Die von der Korridor- und Swing-Regelung vorausgesetzte mehrjährige Bereitstellung festgelegter Finanzmittel soll durch verstärkte Mitsprache-, Mitgestaltungs- und Kontrollrechte der in dem Musikschulkreis zusammengeschlossenen Städte und Gemeinden abgesichert werden.

Bereits im Vorgriff auf das zur langfristigen Neuausrichtung der Musikschule unerlässliche „engere Zusammenrücken“ der Mitgliedskommunen sollen eine Rahmenvereinbarung „Leistungs- und Finanzziele für den Musikschulkreis“ geschlossen und die Mitwirkungsrechte der mit der Trägerin verbundenen Städte und Gemeinden erweitert werden.

4. Umwandlung der Rechtsform der Musikschule/ privatrechtlich organisierte Trägerschaft der Musikschule z. B. durch einen Verein, frühestens nach Umsetzung und Probelauf der vorstehenden Maßnahmen

Das Ziel eines gemeinsam unterstützten privaten Vereins oder einer sonstigen Rechtsperson des Privatrechts als Träger der Musikschule soll weiter verfolgt werden. Der Gutachter hat die Vorteile ausführlich benannt, gleichzeitig aber auch von einem überstürzten Rechtsformenwechsel abgeraten. Die aufgezeigte „erste Umsetzungsphase“ soll genutzt werden, um die Voraussetzungen und die Vor- und Nachteile eines Rechtsformenwechsels näher zu untersuchen.